



Verkündungsblatt

Herausgeber: Der Präsident der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Bünteweg 2, 30559 Hannover

Hannover, 24. September 2021 Nr. 287/2021

Der Senat der Tierärztlichen Hochschule Hannover hat in seiner Sitzung am 14.09.2021 umfangreiche Änderungen der Ordnung zur internen Evaluation an der Tierärztlichen Hochschule Hannover für die Bereiche Studium und Lehre vom 23.11.2017 beschlossen. Die Ordnung wird hiermit neu bekannt gemacht.

Ordnung zur internen Evaluation an der Tierärztlichen Hochschule Hannover für die Bereiche Studium und Lehre

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt das Bewertungsverfahren und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der internen Evaluation gemäß § 5 NHG in den Bereichen Studium und Lehre.

(2) Aufgrund dieser Ordnung können die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben werden (§ 17 NHG).

(3) Die Evaluation des Studiums BSc Biologie, das zusammen mit anderen Hochschulen durchgeführt wird, wird in einer gesonderten Ordnung geregelt.

(4) Die Evaluationen im Rahmen der W-Professuren werden in separaten Ordnungen geregelt.

§ 2 Evaluationszweck

(1) Die Evaluationsverfahren (Bewertungen) dienen der Qualitätssicherung und -verbesserung, Aufgabenerfüllung der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule, und Selbstkontrolle der Lehrenden.

(2) Evaluationsergebnisse dienen der Vorbereitung von Entscheidungen

- von hochschulinternen Organen und Gremien,
- von Stellen mit Aufsichts- und Steuerungsfunktion,

sowie der Rechenschaftslegung der Hochschule gegenüber der Öffentlichkeit.

§ 3 Mitwirkung und Datenerhebung

(1) Mitglieder und Angehörige der Hochschule sind verpflichtet, zur Erfüllung der Hochschulaufgaben an der Evaluation mitzuwirken. Die Befragung der Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen der Tierärztlichen Hochschule Hannover basiert auf freiwilliger Mitwirkung.

(2) Die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte ist bei der Entwicklung von Verfahren und Instrumentarien zur internen Evaluation zu beteiligen. Vor der Einführung derartiger Verfahren ist ihr oder ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Zu Zwecken der Evaluation können folgende personenbezogene Daten, einschließlich der durch § 17 Abs. 1 NHG festgelegten Daten, verarbeitet werden:

- studienbezogenen Daten
- lehrbezogene Daten

(4) Personenbezogene Daten dürfen bei Evaluationsverfahren nur erhoben werden, soweit dies für den Evaluationszweck zwingend erforderlich ist.

(5) Die für die Evaluation erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur weiterverarbeitet werden, soweit ein Gesetz, eine andere Rechtsvorschrift oder diese Ordnung dies vorsehen.

(6) Die Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren.

(7) In anderen Verwaltungsverfahren auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 Satz 1 NHG erhobene und verarbeitete personenbezogene Daten dürfen für Zwecke der internen Evaluation ausschließlich in zwingend erforderlichem Umfang genutzt werden.

(8) Soweit in Gremien personenbezogene Daten behandelt werden, geschieht dies in nichtöffentlicher Sitzung. Die Beteiligten sind auf das Datengeheimnis nach § 5 NDSG sowie die Straf- und Ordnungswidrigkeitstatbestände in §§ 28, 29 NDSG hinzuweisen.

§ 4 Datenerhebung

(1) Die Erhebung personenbezogener Daten für die interne Evaluation erstreckt sich auf Studium und Lehre.

(2) Bei der internen Evaluation ist die vom Präsidium verabschiedete und vom Senat gebilligte „Verfahrensrichtlinie für die Durchführung von internen Evaluationen in den Bereichen Studium und Lehre“ nach Maßgabe dieser Ordnung zu verwenden.

(3) Das Präsidium veranlasst regelmäßig am Ende eines jeweiligen Semesters interne Lehrevaluationen zur Begutachtung und Bewertung der Lehraufgaben sowie der Organisationsstruktur. Im Rahmen dieser Evaluation ist den Studierenden die Bewertung der Qualität der Lehrveranstaltungen einschließlich der studentischen Arbeitsbelastung zu ermöglichen. Die Befragungen erstrecken sich auf alle im Vorlesungsverzeichnis aufgeführten Lehrveranstaltungen. Die Anonymität der an dieser Evaluation beteiligten Studierenden ist zu wahren.

(4) Die Befragungsergebnisse der Absolventinnen und Absolventen werden in die kontinuierliche Beobachtung und Weiterentwicklung der Studiengänge einbezogen.

(5) Die zu Zwecken der Evaluation erhobenen Daten verbleiben nach ihrer Auswertung bei den gemäß Verfahrensrichtlinie zuständigen Gremien. Die Fortschreibung der Ergebnisse und die Einleitung von Maßnahmen obliegt dem Präsidium. Für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften ist das Präsidium verantwortlich.

§ 5 Datenauswertung

(1) Die Auswertung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich für den vorab festgelegten Evaluationszweck. Der Gegenstand der Evaluation (vergl. §1 (1)), das angewendete Verfahren sowie die zu erhebenden Einzelangaben (Evaluationsfragen) sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist hochschulöffentlich zugänglich zu machen.

(2) Die Tierärztliche Hochschule ist befugt die nach dieser Ordnung zu Zwecken der internen Evaluation erhobenen personenbezogenen Daten an eine von Land und der Tierärztlichen Hochschule unabhängige und wissenschaftsnahe Einrichtung zur externen Evaluation der Hochschule gemäß § 5 Abs. 1 NHG weiterzuleiten. Die Weitergabe der Daten erfolgt ausschließlich zur Auswertung von Evaluationsergebnissen im Rahmen der Zuständigkeit der empfangenden Stelle. Diese hat die Zweckbindung der Daten zu beachten und darf die Daten nur mit Zustimmung der Tierärztlichen Hochschule und nur dann an eine andere Stelle weiterleiten, wenn diese ihrerseits Evaluationen auswerten. Im Falle der Übermittlung von Daten ist die Herkunft der Daten durch Quellenangabe zu kennzeichnen. Die Weitergabe von Ergebnissen der internen Evaluation, die personenbezogene Daten beinhalten, ist grundsätzlich nur mit Einwilligung der Betroffenen zulässig. Ohne Einwilligung dürfen solche Evaluationsergebnisse nur weitergegeben werden, wenn dies gesetzlich vorgesehen ist. Innerhalb der Tierärztlichen Hochschule ist die Weitergabe der Evaluationsergebnisse ohne Einwilligung der Betroffenen zulässig, wenn es für das Erreichen des Evaluationszweckes zwingend erforderlich ist.

(3) Die Betroffenen sind im Falle der Weitergabe gemäß Abs. 2 zu informieren.

(4) Zur Information der Öffentlichkeit sind ausschließlich anonymisierte Evaluationsergebnisse zu verwenden.

§ 6 Datenvernichtung

(1) Die nach dieser Ordnung erhobenen personenbezogenen Daten sind zu vernichten, sobald ihre Kenntnisse zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der durchgeführten Evaluation nicht mehr erforderlich sind.

(2) Unabhängig davon ist spätestens ein Jahr nach der Erhebung von Evaluationsdaten zu prüfen, ob eine weitere Aufbewahrung der dafür erhobenen personenbezogenen Daten zwingend notwendig ist. Diese Prüfung, ihr Ergebnis und die Information über die Vernichtung sind zu dokumentieren.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung ersetzt die Fassung vom 23.11.2017 und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Tierärztlichen Hochschule Hannover in Kraft.

Hannover, 24. September 2021

Der Präsident
Dr. Dr. h. c. mult. Gerhard Greif